

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ORANGESKYFILM

§1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden AGB gelten für alle Verträge über Leistungen zwischen »Orangeskyfilm« (Ivan Mandic, Weilstraße 63, 73734 Esslingen) und dem Auftraggeber ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn »Orangeskyfilm« diesen ausdrücklich schriftlich oder in Textform zugestimmt hat.

(2) Individualvertragliche Regelungen gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

§2 Vertragsgegenstand

(1) Jeder »Orangeskyfilm« erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

(2) Der Vertrag hat nicht zum Gegenstand die Überprüfung der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit der Arbeiten von »Orangeskyfilm«. Er beinhaltet auch nicht die Prüfung der Kennzeichen- oder sonstigen schutzrechtlichen Eintragungsfähigkeit oder Verwendbarkeit der Arbeiten von »Orangeskyfilm«. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der wettbewerblichen Regelungen, etwaige vorzunehmende Recherchen sowie die Verwendbarkeit der beauftragten Leistungen selbst verantwortlich.

(3) Sollte die beauftragte Leistung die Abbildung von Personen umfassen, ist der Auftraggeber selbst für die Achtung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verantwortlich.

(4) Eine Archivierungspflicht von Arbeitsergebnissen oder den zur Endabnahme vorgelegten Werken besteht nicht.

§3 Auftragserteilung

(1) Aufträge müssen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, schriftlich oder in Textform erteilt werden.

(2) Die Auftragsbestätigung eines an den Auftraggeber übermittelten Angebots gilt als verbindliche Annahme des Angebots.

(3) Jede Änderung und/oder Ergänzung eines Vertrages und/oder seiner Bestandteile bedarf der Schrift- oder Textform.

§4 Auftragsausführung und Ausführungszeit

- (1) »Orangeskyfilm« ist nicht zur höchstpersönlichen Leistungsausführung durch Ivan Mandic verpflichtet.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, »Orangeskyfilm« rechtzeitig über Art, Umfang und Zeitfolge der geforderten Leistung zu informieren und die für die sachgerechte Abwicklung des Auftrages erforderlichen Informationen und Dokumente rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Auftraggeber benennt einen Ansprechpartner nebst Kontaktdaten für die Auftragsabwicklung und sorgt im Fall der Abwesenheit oder Nichterreichbarkeit für eine Vertretung.
- (4) Der Auftraggeber stellt »Orangeskyfilm« notwendige Informationen über sein Unternehmen sowie über die Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens unmittelbar nach Auftragserteilung kostenfrei zur Verfügung.
- (5) Der Auftraggeber hat die für die Abwicklung der Projekte erforderlichen Erklärungen, insbesondere Freigabeerklärungen und Genehmigungen, in Schrift- oder Textform so rechtzeitig zu erteilen, dass der Arbeitsablauf von »Orangeskyfilm« und die weitere Auftragsabwicklung nicht verzögert oder beeinträchtigt werden.
- (6) Sofern für die Leistungsausführung ein Zeitplan vereinbart wird, sind die vereinbarten Mitwirkungspflichten vom Auftraggeber innerhalb der vereinbarten Zeiträume, insbesondere für die Lieferung von Inhalten und Erteilung von Freigaben, einzuhalten.
- (7) Leistungszeiten sind nur verbindlich, wenn der Auftraggeber etwaige Mitwirkungspflichten (z. B. Beschaffung von Unterlagen, Freigaben) ordnungsgemäß erfüllt hat.
- (8) Fixgeschäfte sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen und in Schrift- oder Textform zu vereinbaren.
- (9) Störende Ereignisse höherer Gewalt entbinden »Orangeskyfilm« von der rechtzeitigen Leistung und berechtigen »Orangeskyfilm«, die vom Auftraggeber beauftragte Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der höheren Gewalt stehen währungs-, handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen wie z. B. Feuer und Rohstoff-/Energemangel, Naturkatastrophen, Pandemien, Behinderung der Verkehrswege sowie alle sonstigen Umstände gleich, welche, ohne von »Orangeskyfilm« verschuldet zu sein, die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Umstände bei »Orangeskyfilm« oder einem Drittunternehmen eintreten. Wird aufgrund der vorgenannten Ereignisse die Ausführung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, so kann diese Partei die Aufhebung des Vertrages erklären.
- (10) Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.

§5 Abnahme und Mängelrüge

- (1) Die Datenübergabe der beauftragten Arbeiten erfolgt digital auf einem geeigneten Datenträger, als Videolink oder per Download.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von „Orangeskyfilm« erbrachte Leistung nach deren Erhalt unverzüglich zu untersuchen und eventuelle Mängel gegenüber „Orangeskyfilm« unverzüglich zu rügen. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Leistung in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt. Handelt es sich um versteckte Mängel, sind diese unverzüglich nach Entdecken zu rügen.

§6 Urheberrecht und Nutzungsrechte

(1) »Orangeskyfilm« räumt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils das ausschließliche Nutzungsrecht, räumlich und zeitlich unbeschränkt eingeräumt.

(2) Beinhaltet die beauftragte Leistung auch Schutzrechte Dritter (z. B. Leistungsschutzrechte Sprecher oder Darsteller, Nutzungsrechte an Stockmaterial), können die Nutzungsrechte nur in dem Umfang von »Orangeskyfilm« an den Auftraggeber eingeräumt werden, wie »Orangeskyfilm« über die Nutzungsrechte verfügen kann. Hierauf wird »Orangeskyfilm« gesondert hinweisen. Bei Stockmaterial gelten insbesondere die Nutzungsbedingungen der Anbieter.

(3) Eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte oder eine Bearbeitung des Leistungsergebnisses bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

(4) Die Nutzungsrechte werden erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung an den Auftraggeber eingeräumt.

(5) Vorschläge des Auftraggebers bzw. seiner Mitarbeiter oder seine bzw. deren sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

§7 Kündigung durch den Auftraggeber

(1) Kündigt der Auftraggeber den Vertrag gemäß § 648 BGB, so kommt er für alle bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstandenen Kosten auf und zahlt an »Orangeskyfilm« die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen. Personalkosten zählen nicht zu den ersparten Aufwendungen.

(2) Sofern »Orangeskyfilm« zur Leistungsausführung bereits Aufträge an Dritte erteilt hat und deren beauftragten Leistungen aufgrund der Kündigung nicht in Anspruch genommen werden, zählen die Honoraransprüche der Dritten nicht zu den ersparten Aufwendungen.

(3) Entschließt sich der Auftraggeber ein Konzept und/oder Drehbuch nicht zu verfilmen und zu nutzen, sind diese Leistungen dennoch zu vergüten.

§8 Vergütung

(1) Sofern nicht anders vereinbart, wird die Leistung von »Orangeskyfilm« nach Tages- und Halbtagesätzen vergütet. Ein Tagessatz umfasst bis 8 Arbeitsstunden, ein Halbtagesatz bis 4 Arbeitsstunden.

(2) Zusätzlicher Aufwand, der durch Sonderwünsche des Auftraggebers anfällt (z. B. außergewöhnliche Kommunikations-, Versand- oder Vervielfältigungskosten), sind »Orangeskyfilm« vom Auftraggeber zu erstatten. Dasselbe gilt für Kosten, die »Orangeskyfilm« durch den notwendigen Erwerb von Lizenzen oder durch Zahlungen an Verwertungsgesellschaften entstehen. Soweit »Orangeskyfilm«

Künstlersozialversicherungsabgaben oder Zollkosten zu entrichten hat, werden diese Abgaben und Kosten vom Auftraggeber erstattet. Nutzungsentgelte für Softwarelizenzen oder Nutzungsrechte sind vom Auftraggeber zu tragen.

(3) Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für das Bespielen von Datenträgern, das Ausleihen von Equipment sind vom Auftraggeber nach Kostenaufwand zu erstatten.

(4) Reisekosten (Bahn und Zug Businessclass, Fahrten mit dem PKW zu € 0,30 pro gefahrenem Kilometer) und Spesen (Hotelkategorie mind. 4 Sterne inkl. Frühstück) für Reisen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

(5) Alle in Angeboten und Aufträgen genannte Preise und die daraus resultierenden zu zahlenden Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

§9 Mehrkosten

(1) Für den Fall, dass vereinbarte Dreh- oder Aufnahmetermine aufgrund von Wetterverhältnissen (z. B. Regen bei Außenaufnahmen) oder anderen Umständen, die nicht als höhere Gewalt zu werten sind und nicht im Verantwortungs- oder Risikobereich von »Orangeskyfilm« liegen und von »Orangeskyfilm« nicht zu vertreten sind, nicht gehalten werden können und verschoben werden müssen, werden die Parteien einen Ersatztermin vereinbaren. Sollte bereits mit der Leistungsausführung begonnen worden sein, sind diese zusätzlichen Produktionszeiten zum Tagessatz zusätzlich zur vereinbarten Gesamtvergütung zu zahlen. Das Gleiche gilt für alle bis dahin bereits veranlasste Kosten. Verursachen solche Umstände eine Erhöhung der Produktionszeit vor Ort (z. B. Abwarten verbesserte Witterungsbedingungen), ist diese gesondert zu vergüten, im Zweifel zum vereinbarten Tages- oder Halbtagesatz.

(2) Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann »Orangeskyfilm« eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen, welche im Zweifel bei Verzögerungen von einer Woche mit einem Tagessatz anzusetzen ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

§10 Änderungsverfahren

(1) Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt schriftlich oder in Textform Leistungsänderungen zu fordern. Im Falle der Forderung einer Leistungsänderung wird »Orangeskyfilm« innerhalb von 5 Werktagen schriftlich oder in Textform mitteilen, ob die Leistungsänderung möglich ist und welche Auswirkungen diese auf den Vertrag haben würde, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs, des Mehraufwands, der Vergütungshöhe und der Mitwirkungspflichten und wird ein neues Angebot oder ein Zusatzangebot (nachfolgend Angebot) erstellen.

(2) Ist aufgrund der Komplexität oder des Umfangs des Änderungsverlangens eine Angebotserstellung innerhalb von 5 Werktagen nicht möglich, zeigt »Orangeskyfilm« dies unverzüglich an, und die Parteien einigen sich anschließend auf eine angemessene Frist.

(3) Der Auftraggeber teilt innerhalb einer weiteren Frist von 10 Werktagen nach Zugang des Angebots »Orangeskyfilm« schriftlich oder in Textform mit, ob die Forderung auf Leistungsänderung aufrechterhalten wird und das Angebot angenommen wird oder ob der Vertrag zu den alten Bedingungen fortgeführt werden soll.

(4) Wird das Angebot zur Leistungsänderung durch den Auftraggeber angenommen, wird dies in einem Änderungsprotokoll festgehalten und dem Einzelvertrag als Anlage beigelegt.

(5) Die Parteien sind sich darüber einig, dass unwesentliche Änderungen sowie Ergänzungen (solche die nicht mehr als +/- 5% vom Angebots- bzw. Auftragswert abweichen) in der im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Vergütung enthalten sind.

(6) Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit verschoben.

(7) Der Auftraggeber hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwände werden nach Tages- oder Halbtagesatz berechnet.

§11 Vorschuss und Teilzahlungen

(1) »Orangeskyfilm« ist zur angemessenen Vorschussforderung berechtigt.

(2) Erstreckt sich die Erarbeitung der vereinbarten Leistungen über einen längeren Zeitraum, so kann »Orangeskyfilm« dem Auftraggeber Abschlagszahlungen über die bereits erbrachten Teilleistungen in Rechnung stellen. Diese Teilleistungen müssen nicht in einer für den Auftraggeber nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage auf Seiten von »Orangeskyfilm« verfügbar sein.

(3) Sofern nicht anders vereinbart, sind Vorschuss und Teilzahlungen wie folgt vom Auftraggeber zu leisten: 40 % der vereinbarten Vergütung bei Vertragsabschluss, 30 % nach Abschluss der Dreharbeiten, 30 % nach Abnahme der Leistung.

§12 Fremdaufträge

(1) »Orangeskyfilm« ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen in Vertretung und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber erteilt »Orangeskyfilm« auf Anforderung eine entsprechende schriftliche Vollmacht.

(2) Für Aufträge, die »Orangeskyfilm« in Vertretung für den Auftraggeber an Dritte erteilt werden, übernimmt »Orangeskyfilm« gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung soweit »Orangeskyfilm« kein Auswahlverschulden trifft.

(3) Sofern »Orangeskyfilm« selbst Vertragspartner von dritten Leistungserbringern ist, tritt »Orangeskyfilm« hiermit sämtliche zustehenden Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nicht-Leistung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, von einer Inanspruchnahme von »Orangeskyfilm« zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.

§13 Haftung

(1) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Der Haftungsausschluss gilt auch zugunsten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von »Orangeskyfilm«.

(2) Von dem unter Ziffer 1 bestimmten Haftungsausschluss ausgenommen sind Schadensersatzansprüche aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und Schadensersatzansprüche aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist. Von dem Haftungsausschluss ebenfalls ausgenommen ist die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von »Orangeskyfilm«, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

(3) Die Haftung für positive Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ist außerdem auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens sowie in der Höhe auf das Auftragsvolumen begrenzt.

(4) »Orangeskyfilm« haftet in keinem Fall wegen der in den Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte oder Leistungen des Auftraggebers. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch »Orangeskyfilm« erbrachten Leistungen wird vom Auftraggeber getragen.

§14 Verschwiegenheit

(1) »Orangeskyfilm« ist verpflichtet, alle ihr im Verlauf der Zusammenarbeit anvertrauten, zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse, geheimen Geschäftsvorgänge und sonstigen vertraulichen Angelegenheiten des Auftraggebers sowie der mit ihm verbundenen oder in Geschäftsbeziehung stehenden Firmen geheim zu halten und dies betreffende, ihm überlassene Unterlagen vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Die Geheimhaltungspflicht besteht über die Dauer des einzelnen Vertrages hinaus. Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht für allgemein kundige Informationen. Im Zweifel hat der Auftraggeber die Vertraulichkeit der Angelegenheit nachzuweisen.

(2) Diese Regelung gilt ebenso für den Auftraggeber gegenüber »Orangeskyfilm«.

§15 Referenznennung

»Orangeskyfilm« ist zur Referenznennung des Auftraggebers berechtigt, insb. auf der eigenen Website, den eigenen Social-media-Kanälen und in Präsentationen (z. B. im Rahmen eines Showreel, auch zusammen mit anderen Leistungen). »Orangeskyfilm« ist insoweit zur Bearbeitung des Leistungsergebnisses und zur Verwendung von Ausschnitten berechtigt. Ebenfalls umfasst ist das Recht zur namentlichen Nennung des Auftraggebers bzw. Nennung des Unternehmensnamens unter Wiedergabe des Markenzeichens sowie der Angabe des Projektnamens und von Projektdetails, sofern diese keinen besonderem Geheimhaltungsschutz unterliegen.

§16 Schlussbestimmungen

(1) Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche aus dem jeweiligen Vertrag abzutreten.

(2) Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

(3) Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz von »Orangeskyfilm«.

(4) Gerichtsstand ist der Sitz von „Orangeskyfilm«, wenn es sich beim Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

Stand 28. Juli 2020